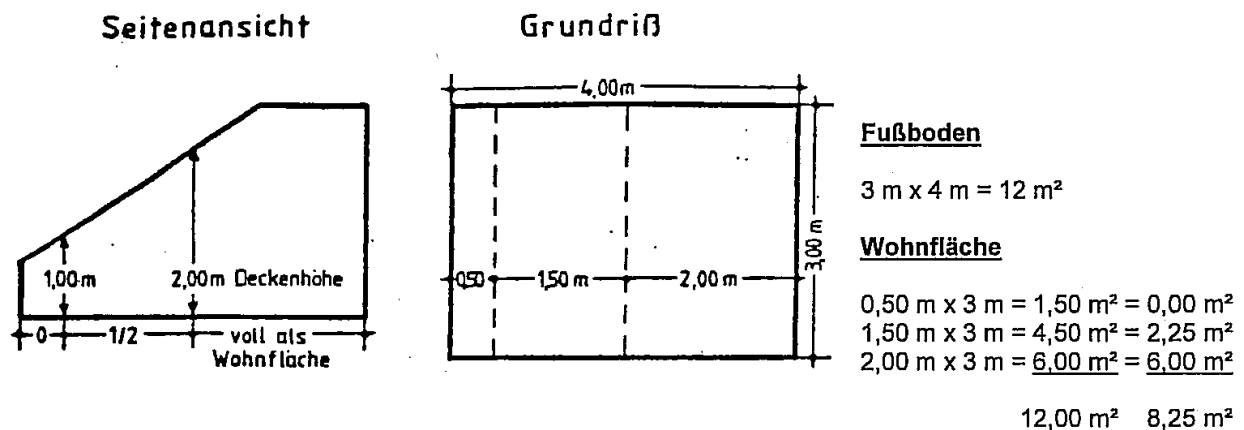


## Ermittlung der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung



Mauervorsprünge ab 0,10 m<sup>2</sup> sind abzuziehen

Wohnfläche ist die anrechenbare Grundfläche von Wohnungen.  
Es wird berechnet:

- Voll:** Die Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m
- Zur Hälfte:** Die Grundflächen von Raumteile mit einer lichten Höhe von mehr als 1 m und weniger als 2 m und von nicht ausreichend beheizbaren Wintergärten
- Zu einem Viertel:** Die Grundflächen von Hauslauben (Loggien), Balkonen und gedeckten Freisitzen
- Nicht:** Die Grundflächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m und von nichtgedeckten Terrassen und Freisitzen

Räume mit Dachschrägen werden wie oben als Beispiel skizziert berechnet, wobei immer der Fußboden auszumessen und rechnerisch die Wohnflächen zu ermitteln ist.

Schornsteine und Vormauerungen, freistehende Pfeiler und Säulen mit einer Grundfläche von mehr als 0,1 m<sup>2</sup> und einer Höhe von mehr als 1,50 Meter, werden abgezogen.

